

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen

A. Problem

Nach den geltenden verfassungs- und bezirksverwaltungsrechtlichen Regelungen ist unklar, ob die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse zwingend als Präsenzsitzungen durchgeführt werden müssen. Eine Auslegung von § 8 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz dahingehend, dass derartige Sitzungen zumindest in engen, nicht vom Gesetzgeber vorhergesehenen Ausnahmefällen als Video- oder Audiositzungen durchgeführt werden können, ist zwar möglich, aber mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Diese Rechtsunsicherheiten führen zu erheblichen Einschränkungen für die Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen während der Corona-Pandemie.

Die behördlich angeordneten beziehungsweise empfohlenen Vorkehrungen zum Infektionsschutz schließen eine Durchführung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in der Regel aus. Alternativ werden die Sitzungen zum Teil unter verkürzter Tagesordnung in Ausweichräumlichkeiten wie Turnhallen, Schulaulen etc. durchgeführt. Die Anzahl der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse wird reduziert. Teilweise werden einvernehmliche Absprachen getroffen, um Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung in hälftiger Besetzung durchzuführen (so genanntes Pairing-Verfahren).

Diese Varianten bringen jedoch ebenfalls Probleme mit sich. Bei der Nutzung von größeren Ausweichräumlichkeiten kann die Infektionsgefahr zwar verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Zudem würde sich das Infektionsrisiko trotz eingehal-

tener Mindestabstände in geschlossenen Räumlichkeiten erhöhen. Auch ist fraglich, ob während der gesamten Dauer der Pandemie hinreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Beispielsweise dürften bei günstigem Pandemieverlauf Turnhallen wegen der Erleichterung der Trainingsmöglichkeiten für den Breitensport kaum noch als Sitzungsorte nutzbar sein. Auch eine langfristige Anwendung des Pairing-Verfahrens ist im Hinblick darauf, dass alle Bezirksverordneten ein demokratisches Mandat besitzen, schwierig. Eine Verkürzung der Sitzungen auf dringliche Tagesordnungspunkte und die (gesetzlich zulässige) Reduzierung der Anzahl der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung ist langfristig ebenfalls nicht ohne erhebliche Einschränkungen für die Arbeit der Bezirksverwaltungen möglich.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird es den Bezirksverordnetenversammlungen ermöglicht, ihre Sitzungen rechtssicher im Wege der Videokonferenz durchzuführen. Den Ausschüssen wird es ermöglicht, ihre Sitzungen rechtssicher im Wege der Videokonferenz und unter engen Voraussetzungen im Wege der Audiokonferenz durchzuführen. Damit wird die Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse in dieser außergewöhnlichen Krisensituation erleichtert. Da auch künftig vergleichbar schwerwiegende allgemeine Krisensituationen auftreten können, in denen eine kurzfristige Handlungsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen sichergestellt sein muss, gelten die Regelungen auch für diese Situationen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Ohne eine Ermöglichung von Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse können die Rechtsunsicherheiten und die daraus resultierenden Einschränkungen, die die Corona-Pandemie für die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse mit sich bringt, nicht behoben werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Für die Durchführung von Video- und Audiositzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse ist eine Software zu verwenden, welche den da-

tenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Das Land Berlin hat für die Durchführung von Video- und Audiokonferenzen in der Berliner Landesverwaltung die Nutzungsrechte für die Software Nextcloud zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2021 erworben. Diese Software kann auch von den Bezirksverordnetenversammlungen genutzt werden. Es wird angestrebt, über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus eine datenschutzkonforme Software für die Durchführung von Video- und Audiokonferenzen in der Berliner Landesverwaltung bereitzustellen.

Die Maßnahme wurde aus den Ansätzen des Einzelplans 25 finanziert.

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Das Land Brandenburg hat ähnliche Regelungen für die Durchführung von Video- und Audiositzungen der Gemeindevertretungen während der Corona-Pandemie erlassen.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnDS I A 21
Tel.: 9(0)223 2075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur
Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in
außergewöhnlichen Notlagen**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 8 Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung werden unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder durchgeführt.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 kann eine Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung im Wege einer Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (Videositzung), um außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung abzuwenden oder um vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 können geheime Abstimmungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

(2) Für die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sitzungen der Ausschüsse können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch im Wege reiner Tonübertragung zugelassen werden (Audiositzung), soweit Ausschussgröße und Beratungsgegenstände einem geordneten Sitzungsablauf nicht entgegenstehen und die Durchführung einer Videositzung nicht mit vertretbarem Aufwand organisiert werden kann.

(3) Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse muss bei Videositzungen eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung, bei Audiositzungen eine zeitgleiche Tonübertragung in einen auch unter Berücksichtigung der Notlage nach Absatz 1 Satz 1 geeigneten öffentlich zugänglichen Raum, über das Internet oder den Rundfunk erfolgen. Bei Präsenzsitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in einer Notlage nach Absatz 1 Satz 1 kann die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung nach Satz 1 gewahrt werden. § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 und § 9 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.

(4) Über die Durchführung von Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlung nach Absatz 1 und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Über die Durchführung von Video- oder Audiositzungen nach Absatz 2 und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Gesetzentwurf sollen rechtliche Unsicherheiten beseitigt werden, die während der aktuellen Corona-Pandemie im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse entstanden sind. Die Verfassung von Berlin enthält keine Vorgaben für die Durchführung von Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse und eröffnet dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Neuregelung stellt klar, dass Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse auch durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel, vor allem als Videokonferenzen, durchgeführt werden können, begrenzt diese Möglichkeit aber zugleich auf Ausnahmefälle. Damit soll auch für die bezirkliche Ebene ein deutliches Zeichen zu Gunsten des Vorrangs politischer Willensbildung im Wege der direkten Auseinandersetzung bei physischer Anwesenheit gesetzt werden. Weiterhin wird klargestellt, dass bei Präsenzsitzungen während außergewöhnlicher Notlagen die Sitzungsöffentlichkeit durch Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden kann. Zugleich werden die erforderlichen Begleitregelungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8 Absatz 2)

Mit der Einfügung von Satz 1 wird geregelt, dass die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen als Präsenzsitzungen durchzuführen sind. Da bisher keine explizite Regelung zur Sitzungsart enthalten war, war es vertretbar, § 8 Absatz 2 dahingehend auszulegen, dass Sitzungen zumindest in engen, nicht vom Gesetzgeber vorhergesehenen Ausnahmefällen als Video- oder Audiositzung durchgeführt werden dürfen. Da für derartige Notlagen eine explizite Regelung in dem neuen § 8a geschaffen wird, war hier eine Klarstellung erforderlich, dass jedenfalls im Grundsatz Präsenzsitzungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 8a)

In dem neuen § 8a werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen künftig Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlung und Video- oder Audiositzungen ihrer Ausschüsse zulässig sind.

Wenn eine Videositzung der Bezirksverordnetenversammlung durchgeführt wird, ohne dass eine entsprechende Notlage nach Absatz 1 Satz 1 gegeben ist, unterliegen die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse der Beanstandungspflicht des Bezirksamts gemäß § 18.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen normiert, unter denen eine Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung künftig als Videositzung durchgeführt werden darf. An die Erfüllung der Voraussetzungen sind angesichts des Ausnahmecharakters der Regelung hohe Anforderungen zu stellen.

Übliche Gesundheitsgefahren können danach einen Ausnahmefall nicht begründen. Vielmehr bedarf es im Lichte der gegenwärtigen Corona-Pandemie einer außergewöhnlichen Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit, die nicht nur einzelne Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, sondern – wenn auch aufgrund unterschiedlicher körperlicher Konstitutionen ggf. in unterschiedlichem Maße – die Gesamtheit ihrer Mitglieder oder doch jedenfalls einen mit Blick auf die Beschlussfähigkeit erheblichen Teil der Mitglieder betrifft. Mit der Neuregelung soll allgemeinen Krisensituationen begegnet werden und keine Abhilfe für das übliche Risiko geschaffen werden, dass sich das politische Kräfteverhältnis aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit einzelner Bezirksverordneter verschieben kann.

Mit dem Hinweis auf andere schwerwiegende Umstände soll anderen vergleichbaren Situationen Rechnung getragen werden, in denen eine physische Zusammenkunft etwa aufgrund von Katastrophen- oder Großschadenslagen unzumutbar erschwert bzw. faktisch unmöglich ist.

Die Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen sind jedoch nicht zu überspannen. So ist es z. B. im Rahmen der Corona-Pandemie und in vergleichbaren Notlagen nicht erforderlich, vorrangig auf Sitzungen in größeren Räumlichkeiten (Turnhallen, Schulaulen etc.) unter Einhaltung etwaiger behördlich empfohlener Abstandsregelungen auszuweichen, und Videositzungen nur dann durchzuführen, wenn Ausweichräume nicht zur Verfügung stehen. Zwar könnte durch die Nutzung derartiger Ausweichräume und die Beachtung sonstiger hygienerechtlicher Vorgaben das Infektionsrisiko deutlich verringert werden. Eine Infektion kann jedoch auch bei Wahrung der Mindestabstände in geschlossenen Räumen nicht ausgeschlossen werden, so dass die Entscheidung, die Bezirksverordneten umfassend vor den Infektionsrisiken zu schützen und eine Videositzung anzuberaumen, statt eine Präsenzsitzung in Ausweichräumen durchzuführen, von Absatz 1 gedeckt ist. Insbesondere setzt die Regelung auch bei üblicherweise berlinweiten Notlagen, keine einheitliche Entscheidungspraxis der Bezirke voraus. Vielmehr gilt es den jeweiligen bezirklichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Insbesondere für Wahlen oder Abberufungen nach § 16 ist eine gesonderte Regelung in Satz 2 vorgesehen, um geheime Abstimmungen zu ermöglichen. Die nach den Geschäftsordnungen in der Regel geheimen Entscheidungen können naturgemäß nicht in einer Videositzung erfolgen, da dort die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleistet werden kann. Als alternative Verfahren kommen insbesondere Briefwahlen in Betracht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Sitzungen der Ausschüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 ebenfalls als Videositzungen durchgeführt werden dürfen. Zudem wird die Durchführung von Ausschusssitzungen ausnahmsweise als Audiositzungen zugelassen, jedoch an engere Voraussetzungen hinsichtlich Ausschussgröße, Beratungsgegenständen und technischer Notwendigkeit einer Audiositzung geknüpft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Audiositzungen wegen des Fehlens der visuellen Wahrnehmbarkeit des Sitzungsgeschehens die Beratung erheblich erschweren. In der Praxis dürften Audiositzungen grundsätzlich nur bei kleineren Ausschüssen in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird geregelt, wie im Falle von Video- und Audiositzungen die nach § 8 Absatz 6 Satz 1 und § 9 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz vorgesehene Sitzungsöffentlichkeit herzustellen ist. Aus dem Umstand, dass eine Sitzung als Video- oder Audiositzung durchgeführt werden darf, ergeben sich keine erleichterten Voraussetzungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit erfolgt durch die Übertragung von Bild und Ton (Videositzungen) oder lediglich Ton (Audiositzungen) in einen geeigneten öffentlich zugänglichen Raum, das Internet oder den Rundfunk.

In Satz 2 wird klargestellt, dass bei Präsenzsitzungen während einer außergewöhnlichen Notlage die Sitzungsöffentlichkeit dadurch gewahrt werden kann, dass Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungen in einen öffentlich zugänglichen Raum oder das Internet übertragen werden. Damit kann je nach Ausprägung der konkreten außergewöhnlichen Notlage dem generellen Bedarf an einer Reduzierung unmittelbarer persönlicher Kontakte Rechnung getragen werden. Mit der Regelung wird für die Bezirksverordnetenversammlungen Rechtssicherheit geschaffen.

Bei Videositzungen nach Satz 1 und bei Präsenzsitzungen nach Satz 2 darf die Variante der Bild- und Tonübertragung in einen tatsächlich öffentlich zugänglichen Raum nur gewählt werden, soweit Gründe des Gesundheitsschutzes einer Zusammenkunft der interessierten Öffentlichkeit in einem solchen Raum nicht entgegenstehen. Eine angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz ist zulässig. Der Öffentlichkeitsgrundsatz erfordert nicht die zahlenmäßig unbegrenzte Zulassung der Öffentlichkeit.

Die Variante der Bild- und Tonübertragung ins Internet bei Video- und Präsenzsitzungen oder lediglich der Tonübertragung ins Internet oder den Rundfunk bei Audiositzungen wahrt den Öffentlichkeitsgrundsatz nur, soweit der wesentliche Sitzungsablauf, insbesondere die Wortbeiträge der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und die Beschlussfassungen, vollständig übertragen werden. Wenn diese Übertragungsvariante gewählt wird, haben die Sitzungsteilnehmerinnen und die Sitzungsteilnehmer kein Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen. Datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen haben in dieser außergewöhnlichen Notlage hinter dem Erfordernis der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit zurückzustehen. Das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit als elementarer Bestandteil des in Arti-

kel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie in Artikel 2 der Verfassung von Berlin verankerten Demokratiegebots ist insoweit vorrangig.

Die bereichsspezifische datenschutzrechtliche Grundlage für die mit solchen Übertragungen einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist § 4a. Die Aufnahme einer gesonderten datenschutzrechtlichen Regelung ist insoweit nicht erforderlich.

Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 3 gefasst werden, sind rechtswidrig.

Zu Absatz 4

In Satz 1 wird festgelegt, dass die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung als Videositzung, die Entscheidung über die Durchführung schriftlicher geheimer Abstimmungen außerhalb einer Präsenzsitzung und über die Art und Weise der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit bei Video- und Präsenzsitzungen dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat obliegt. Im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidungen ist es sachgerecht, diese Entscheidungen nicht allein der Vorsteherin oder dem Vorsteher zu übertragen. Eine Entscheidung durch die gesamte Bezirksverordnetenversammlung kommt hingegen nicht in Betracht, da dies eine Präsenzsitzung erfordern würde, die jedoch gerade vermieden werden soll.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Anordnung der Durchführung einer Ausschusssitzung als Video- oder Audiositzung und die Entscheidung über die Art und Weise der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit bei Video-, Audio- und Präsenzsitzungen dem jeweiligen Ausschussvorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat obliegt.

Durch die Beteiligung des Ältestenrats an den Entscheidungen nach Satz 1 und 2 wird sichergestellt, dass die Positionen aller Fraktionen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Regelung der Einzelheiten in der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung erfolgt. Da die Ausnahmesituationen, denen mit der Neuregelung begegnet werden sollen, naturgemäß unvorhersehbar sind, können entsprechende Anpassungen der Geschäftsordnung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls im Wege der Videositzung erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Gesetzesänderung soll am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 24. September 2020 dem Gesetzentwurf mit folgenden Anmerkungen zugestimmt:

1.

Der Rat der Bürgermeister bittet darum, dass zukünftig in Fragen, die die BVV betreffen, die Arbeitsgemeinschaft des Rates der Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin ebenfalls vor Zuleitung an den Rat der Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

2.

Der Rat der Bürgermeister kann der Vorlage nur unter der Prämisse zustimmen, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen in den Bezirken geschaffen sind.

3.

Der Rat der Bürgermeister hat zudem folgende Änderungen empfohlen (Änderungen in Fettdruck):

§ 8a

Video- und Audiositzungen in außergewöhnlichen Notlagen

(3) Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse muss bei Videositzungen eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung, bei Audiositzungen eine zeitgleiche Tonübertragung in einen auch unter Berücksichtigung der Notlage nach Absatz 1 Satz 1 geeigneten öffentlich zugänglichen Raum, über das Internet, **per Audio- oder Video-Einwahl** oder den Rundfunk erfolgen. **Zulässig sind jedoch zahlenmäßige Einschränkungen, wenn das im Tagungsraum verfügbare Platzangebot für Gäste aufgrund behördlicher Anordnung reduziert ist oder ein reibungsloser Sitzungsverlauf eine Beschränkung der Gästeeinwahlmöglichkeiten in Video- oder Audiositzungen verlangt.** § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 und § 9 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.

(4) Über die Durchführung von Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlung nach Absatz 1 einschließlich der Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung **im Einvernehmen mit dem Ältestenrat**. Über die Durchführung von Video- oder Audiositzungen nach Absatz 2 einschließlich der Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand des jeweiligen Ausschusses **im Einvernehmen mit dem Vorstand Ältestenrat** der Bezirksverordnetenversammlung. **Bei Stimmengleichheit im jeweiligen Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu 1.

Der Rat der Bürgermeister ist das in Art. 68 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 14 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vorgesehene Gremium zur Einbringung der Position der Bezirke in Gesetzgebungsverfahren, die Aus-

wirkungen auf die Bezirke haben. Eine zusätzliche Beteiligung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen an Gesetzgebungsprozessen ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird auch nicht für sachgerecht gehalten. Eine gesonderte Beteiligung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher könnte zu einander widersprechenden Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister und des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher führen. Vorzugswürdig ist deshalb die Fortführung der bisherigen Praxis, wonach einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher in der Sitzung des Innenausschusses des Rats der Bürgermeister die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben wird. Der Rat der Bürgermeister entscheidet dann, inwieweit er die Stellungnahme des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher übernimmt. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass in die jeweiligen Gesetzgebungsprozesse eine einheitliche Stellungnahme der Bezirke einfließt.

Zu 2.

Die technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung von Audio- und Videokonferenzen sind grundsätzlich geschaffen, soweit die Verantwortung dafür beim Senat liegt. Falls die Bezirksverordneten bisher nicht über die technischen Geräte zur Teilnahme verfügen, haben sie die Möglichkeit, diese Geräte aus ihrer monatlichen Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen zu finanzieren. Die Grundentschädigung dient der Abgeltung des persönlichen und sächlichen Aufwands der Bezirksverordneten für die Ausübung ihres Ehrenamts. Zu den Sachaufwänden gehören u. a. auch die Kosten für eine angemessene IT-Ausstattung und einen Internet-Anschluss. Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten wurde zum 1. Januar 2020 durch die gesetzliche Kopplung an die erhöhte Entschädigung für Abgeordnete ganz erheblich von 590 Euro auf 935 Euro erhöht. Es ist den Bezirksverordneten damit zumutbar, eine funktionsfähige IT-Ausstattung, die ohnehin die Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben erheblich erleichtern dürfte, aus der erhöhten Grundaussstattung zu finanzieren.

Weitere Personen, die aktiv an den Sitzungen teilnehmen (z.B. Mitglieder der Bezirksämter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVV-Büros, gegebenenfalls Privatpersonen mit Rederecht) können bei Bedarf auf die Nutzung der zur Verfügung stehenden dedizierten Räume für Audio- und Videokonferenzen („AVC-Räume“) verwiesen werden. Diese AVC-Räume wurden bei Bedarf der Bezirksämter durch die ITK-Steuerung finanziert und vom ITDZ mit entsprechender Hardware ausgestattet. Die Netzwerkanbindung dieser Räume innerhalb der Häuser obliegt den jeweiligen Bezirksämtern und steht damit außerhalb des (kurzfristigen) Einflusses von IKT-Steuerung und ITDZ.

Soweit Übertragungen für ein breiteres Publikum (Internet-Stream oder Rundfunk) benötigt werden, müsste gegebenenfalls die Lizenzierung der bisher für die Durchführung von Videokonferenzen als Pandemie-Interimslösung erworbenen Software „Nextcloud –Talk“ angepasst oder eine andere Software erworben werden. Für den Anwendungszweck der Übertragung in das Internet oder den Rundfunk ist die Finan-

zierung noch zu klären. Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung. Eine Finanzierung aus Einzelplan 25 könnte zukünftig vorgesehen werden. Zuvor müssten allerdings generell der Bedarf und die zu erwartenden Kosten ermittelt werden.

Zu 3.

Die vom Rat der Bürgermeister in § 8a Absatz 3 und 4 neu empfohlenen Änderungen wurden teilweise übernommen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1, wonach die Sitzungsöffentlichkeit alternativ dadurch hergestellt werden kann, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Audio- und Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse aktiv einwählen, wird abgelehnt. Nach den Erfahrungen bisheriger Videokonferenzen richtet sich die Übertragungsqualität nach der oder dem „schwächsten“ Teilnehmenden. Die Übertragungsqualität wird dementsprechend für alle Teilnehmenden nach unten skaliert. Bei Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit durch Einwahl der Gäste in die Sitzung besteht ein erhebliches Risiko, dass interessierte Personen mit schlechter technischer Ausstattung an der Sitzung teilnehmen und dadurch die Übertragungsqualität für alle an der Sitzung Beteiligten verschlechtert wird. Die Schaffung einer aktiven Teilnahmemöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit durch Einwahl in Video- oder Audiositzungen ist zudem nicht erforderlich, da die Zuschauerinnen und Zuschauer regelmäßig keine Wortbeiträge leisten dürfen. Soweit Zuschauerinnen und Zuschauer aufgrund besonderer Umstände ein Rederecht zusteht (z. B. den Vertrauenspersonen bei Einwohneranträgen nach § 44 Abs. 7 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz), ist diesen Personen für die Dauer ihres Rederechts die Einwahl in die Sitzung zu ermöglichen. Dies ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Sitzungsablaufs, so dass eine gesonderte Regelung insoweit entbehrlich ist.

Der vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagene neue Satz 2 in Absatz 3, wonach zahlenmäßige Einschränkungen zulässig sein sollen, wenn das im Tagungsraum verfügbare Platzangebot für Gäste aufgrund behördlicher Anordnung reduziert ist oder ein reibungsloser Sitzungsverlauf eine Beschränkung der Gästeeinwahlmöglichkeiten in Video- oder Audiositzungen verlangt, wurde in dieser Form ebenfalls nicht übernommen. Eine Regelung zur Beschränkung der Gästeeinwahlmöglichkeit ist nicht erforderlich, da die vom Rat der Bürgermeister zugleich empfohlene Herstellung der Öffentlichkeit durch Einwahl in Video- und Audiositzungen aus den vorgenannten Gründen nicht übernommen wurde. Den Bedenken des Rats der Bürgermeister zur Sicherstellung der Sitzungsöffentlichkeit bei Präsenzsitzungen unter Pandemiebedingungen soll in modifizierter Form Rechnung getragen werden. Die wörtliche Übernahme der vorgeschlagenen Regelung wird nicht für sinnvoll erachtet. Nach gefestigter Rechtsprechung verlangt der aus dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 2 der Verfassung von Berlin abgeleitete Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit keine zahlenmäßig unbeschränkte Öffentlichkeit. Sachlich gerechtfertigte Beschränkungen (z. B. wegen Raumkapazitätsprobleme oder Sorgen um die Sicherheit der Teilnehmenden) sind nicht nur in außergewöhnlichen Krisensituationen und nicht nur aufgrund behördlicher Anordnung zulässig. Mit der vom Rat der Bürgermeister empfohlenen Regelung könnte jedoch der

Eindruck erweckt werden, dass Beschränkungen der Teilnehmerzahl bei Sitzungen außerhalb von besonderen Krisensituationen sowie außerhalb von behördlichen Anordnungen nicht zulässig wären. Dieser unzutreffende Eindruck ist zu vermeiden. Dem Interesse des Rats der Bürgermeister an einer Sicherstellung der Sitzungsöffentlichkeit bei Präsenzsitzungen unter den erschwerten Bedingungen einer außergewöhnlichen Notlage soll jedoch durch Einfügung des folgenden Satzes 2 in Absatz 3 Rechnung getragen werden:

„Bei Präsenzsitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in einer Notlage nach Absatz 1 Satz 1 kann die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung nach Satz 1 gewahrt werden.“

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass auch bei Präsenzsitzungen während einer außergewöhnlichen Notlage die Sitzungsöffentlichkeit dadurch gewahrt werden kann, dass die Sitzungen in einen öffentlich zugänglichen Raum oder das Internet übertragen werden. Eine Zulassung der Teilnahme zumindest einer geringen Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern an Präsenzsitzungen ist insoweit nicht erforderlich. Mit dieser ergänzenden Regelung wird für eine derzeit teilweise von den Bezirksverordnetenversammlungen geübte Praxis Rechtssicherheit geschaffen.

Die vom Rat der Bürgermeister zu § 8a Absatz 4 empfohlenen Änderungen, welche sich auf die Entscheidungsgremien und -modalitäten hinsichtlich der Video- und Audiositzungen beziehen, sind sachgerecht und wurden übernommen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Für die Durchführung von Video- und Audiositzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse ist eine Software zu verwenden, welche den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Das Land Berlin hat für die Durchführung von Video- und Audiokonferenzen in der Berliner Landesverwaltung die Nutzungsrechte für die Software Nextcloud zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2021 erworben. Diese Software kann auch von den Bezirksverordnetenversammlungen genutzt werden. Es ist geplant, über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus eine datenschutzkonforme Software für die Durchführung von Video- und Audiokonferenzen in der Berliner Landesverwaltung bereitzustellen.

Die Maßnahme wurde zunächst aufgrund der Eilbedürftigkeit aus den Ansätzen des Einzelplans 25 finanziert.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Das Land Brandenburg hat ähnliche Regelungen für die Durchführung von Video- und Audiositzungen der Gemeindevertretungen während der Corona-Pandemie erlassen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 01. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bezirksverwaltungsgesetz – Auszug

Alte Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung	§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, an die auch die Mitglieder des Bezirksamts hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen gebunden sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann.	unverändert
(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.	(2) Die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung werden unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder durchgeführt. Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.	unverändert
(4) Die Bezirksverordnetenversammlung	unverändert

<p>beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	
<p>(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten, eine Fraktion oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>-</p>	<p>§ 8a Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen</p>
	<p>(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 kann eine Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung im Wege einer Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (Videositzung), um außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung abzuwenden oder um vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 können geheime Abstimmungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.</p>
	<p>(2) Für die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sitzungen der Ausschüsse können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch im Wege reiner Tonübertragung zugelassen werden (Audiositzung),</p>

	soweit Ausschussgröße und Beratungsgegenstände einem geordneten Sitzungsablauf nicht entgegenstehen und die Durchführung einer Videositzung nicht mit vertretbarem Aufwand organisiert werden kann.
	(3) Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse muss bei Videositzungen eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung, bei Audiositzungen eine zeitgleiche Tonübertragung in einen auch unter Berücksichtigung der Notlage nach Absatz 1 Satz 1 geeigneten öffentlich zugänglichen Raum, über das Internet oder den Rundfunk erfolgen. Bei Präsenzsitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in einer Notlage nach Absatz 1 Satz 1 kann die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung nach Satz 1 gewahrt werden. § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 und § 9 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.
	(4) Über die Durchführung von Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlung nach Absatz 1 und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Über die Durchführung von Video- oder Audiositzungen nach Absatz 2 und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
	(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.
[...]	[...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften und Gesetzentwürfe

1. Bezirksverwaltungsgesetz

§ 4a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.

(2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen.

(3) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.

(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.

(5) Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.

(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Grundgesetz

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

3. Verfassung von Berlin

Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 68

(1) Den Bezirken ist die Möglichkeit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck finden regelmäßig mindestens einmal monatlich gemeinsame Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters mit den

Bezirksbürgermeistern oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeistern als Vertretern des Bezirksamts statt (Rat der Bürgermeister).

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

4. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 14 Aufgaben des Rats der Bürgermeister

(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.

(3) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§§ 11 bis 13) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 13a) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach § 16a Abs. 1 stellen.